

SATZUNG

des Modelleisenbahnclub Stetten a. k. M. e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Modelleisenbahnclub Stetten a. k. M. e. V. Der Sitz des Vereins ist Stetten a. k. M. – Storzingen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss aller derjenigen, die am Eisenbahnwesen (Modellbahnbau, an der Erhaltung und dem Betrieb historischer Schienenfahrzeuge) interessiert sind.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf folgende Aufgaben:

1. Bau und Betrieb einer Modellbahn-Gemeinschaftsanlage.
2. Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau einer eigenen Anlage.
3. Sammlung von Unterlagen über das Eisenbahnwesen aus Vergangenheit und Gegenwart.
4. Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten und Besichtigungen
5. Unterhaltung einer Schule, Altenclubs und Kinderheim

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder:
Mitglied des Vereins kann jede Person werden, insbesondere Personen die sich der Eisenbahn bzw. Modellbahn zugeneigt fühlen.
2. Außerordentliche Mitglieder:
Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit der Vorstanderschaft ernannt werden und sind beitragsfrei.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:

- a. natürliche Personen
- b. juristische Personen

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Quartalsende erfolgen.
- b. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied dem Zweck und den Zielen des Vereins in grober Weise zuwider handelt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Dies trifft auch dann zu, wenn das Mitglied sich mit 2 Jahresbeiträgen in Verzug befindet und es trotz schriftlicher Aufforderung binnen zweiwöchiger Frist ab Aufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet nach

vorheriger Anhörung des Betroffenen die Vorstandschaft. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.

- c. durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum dem Verein unverzüglich und in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 6 Beiträge

Über Beiträge und Einlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Einlage wird zinslos dem Verein für mindestens 2 Jahre zur Verfügung gestellt, auch bei vorzeitigem Austritt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Vorstandschaft

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, den Kassenbericht sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
 - b. Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft.
 - c. Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft.
 - d. Festsetzung des Mitgliedbeitrages.
 - e. Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - f. Satzungsänderungen.
 - g. Endgültige Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. auf Beschluss der Vorstandschaft
 - b. Auf schriftlichen begründeten Antrag von Mitgliedern, die mindestens 20% der Gesamtstimmenzahl zu Zeitpunkt der Antragstellung vertreten.Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Stetten a. K. M. "STETTEN AM KALTEN MARKT AKTUELL" mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens eine Woche vor deren Zusammentritt bei der Vorstandschaft vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
7. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn einer der Mitglieder dies verlangt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzulegen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand / Die Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Jugendwart
6. dem Gerätewart
7. Beisitzer

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstandschaft obliegt die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Die Vorstandschaft entscheidet auch über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein. Sie wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorstandschaft tagt nach Bedarf oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder es beantragen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens drei weitere Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt § 8 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

Der Vorstand vertritt - jeder für sich allein- den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

Die Mitglieder der Vorstandschaft sind ehrenamtlich tätig. (Nachgewiesene bare Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.)

§ 10 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Stetten a. k. M. zur treuhänderischen Verwaltung bis zur Neugründung eines Nachfolgevereines. Alles bewegliche Material, das ein Mitglied zur Ausstattung der zu schaffenden Vereinsanlage oder eines Vereinsheimes mitbringt und dem Verein zur Verfügung stellt, bleibt sein Eigentum.

§ 11 Inkrafttreten der neu überarbeiteten Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2001 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.